



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0444

vom 26. Juli 2019

Referenz-Nr.: GWR c 11-2 und c 1489

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Grundwasserfassung Mettenholz 2 und Quellfassung Isenberg 2. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Obfelden, Affoltern am Albis und Ottenbach

Betroffene Gemeinderat Obfelden, Dorfstrasse 66, Postfach 138, 8912 Obfelden
Stadtrat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, Postfach, 8910 Affoltern am Albis
Gemeinderat Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach
Gemeindewerke Obfelden, Schützenhausstrasse 1, 8912 Obfelden

Massgebende - Schutz-zonenplan Grundwasserfassung Mettenholz 2 1:1000, erstellt von der Holinger AG, Zürich, am 21. Juni 2018, gedruckt aus dem ÖREB am 14. Dezember 2018
Unterlagen - Schutz-zonenreglement Grundwasserfassung Mettenholz 2 (GWR c 11-2) vom 21. Juni 2018
- Schutz-zonenplan Quellfassung Isenberg 2 1:1000, erstellt von der Holinger AG, Zürich, am 21. Juni 2018, gedruckt aus dem ÖREB am 14. Dezember 2018
- Schutz-zonenreglement Quellfassung Isenberg 2 (GWR c 1489) vom 21. Juni 2018
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Obfelden vom 15. Januar 2019
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Affoltern am Albis vom 15. Februar 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Ottenbach vom 15. April 2019

Ergänzende - «Hydrogeologischer Bericht zur Schutz-zonenausscheidung – Quellfassung Isenberg 2, Obfelden/ZH» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 18. September 2015
Unterlagen - «Hydrogeologischer Bericht zur Neufassung und Überprüfung der Schutz-zonen – Grundwasserfassung Mettenholz (GWR c 11-2), Obfelden/ZH» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 7. Juni 2018

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 reichte die Gemeinde Obfelden die Schutz-zonenakten der Grundwasserfassung Mettenholz 2 (Grundwasserrecht/GWR c 11-2) und der Quellfassung Isenberg 2 (GWR c 1489) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1611/1995 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Mettenholz 1 genehmigt. Die Fassung Mettenholz wurde 2016 neu erstellt und dabei rund 3 m verschoben. Die genutzte Trinkwasserfassung heisst daher Mettenholz 2. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Die Quelfassung Isenberg 2 versorgte früher verschiedene öffentliche Laufbrunnen in der Gemeinde Obfelden, wurde später jedoch vom Brunnennetz abgehängt. Nach der Sanierung der Brunnenstube 2013 und dem Einbau einer UV-Anlage wird die Fassung wieder zur Brunnenversorgung genutzt. Die Quelfassung Isenberg 1 wird in der Brunnenstube Isenberg 2 abgeleitet. Sie dient nur der Notwasserversorgung und ist somit nicht schutzzonenpflichtig. Im Auftrag des Gemeindewerks Obfelden erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich in den hydrogeologischen Berichten vom 18. September 2015 und 7. Juni 2018 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 22. Januar und 10. Juli 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 15. Januar bzw. 15. Februar 2019 hoben der Gemeinderat Obfelden bzw. der Stadtrat Affoltern am Albis ihre alten Festsetzungsbeschlüsse der Schutzzonen Mettenholz 1 vom 28. Juni bzw. 6. September 1994 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die neue Fassung Mettenholz 2 fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Mit Beschlüssen vom 15. Januar und 15. April 2019 setzten die Gemeinderäte Obfelden und Ottenbach die Grundwasserschutzzonen um die Quelle Isenberg 2 fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Trinkwasserfassungen Mettenholz 2 und Isenberg 2 gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte Obfelden und Ottenbach sowie der Stadtrat Affoltern am Albis haben dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Obfelden und Ottenbach sowie dem Stadtrat Affoltern am Albis.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1611/1995 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Mettenholz 1 (GWR c 11-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Obfelden und Ottenbach vom 15. Januar und 15. April 2019 sowie des Stadtrates Affoltern am Albis vom 15. Februar 2019 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Mettenholz 2 (GWR c 11-2) sowie die Quelfassung Isenberg 2 (GWR c 1489) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Die Gemeinderäte Obfelden und Ottenbach sowie der Stadtrat Affoltern am Albis werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Mettenholz 2 und Isenberg 2 zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Mettenholz 2 (Grundwasserrecht c 11-2) und Quelfassung Isenberg 2 (Grundwasserrecht c 1489) Obfelden, Affoltern am Albis und Ottenbach. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Obfelden und Ottenbach vom 15. Januar und 15. April 2019 sowie des Stadtrates Affoltern am Albis vom 15. Februar 2019 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Mettenholz 2 und die Quelfassung Isenberg 2 und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Obfelden, Dorfstrasse 66, Postfach 138, 8912 Obfelden, der Stadtkanzlei Affoltern am Albis, Marktplatz 1, Postfach, 8910 Affoltern am Albis, sowie der Gemeinderatskanzlei Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach, eingesehen werden.»

4. Die Gemeinderäte Obfelden und Ottenbach sowie der Stadtrat Affoltern am Albis werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.

5. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Obfelden und Ottenbach sowie der Stadtrat Affoltern am Albis werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Obfelden sowie der Stadtrat Affoltern am Albis werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Wälder Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Obfelden, Dorfstrasse 66, Postfach 138, 8912 Obfelden

Staatsgebühr:	Fr.	662.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **782.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Obfelden, Dorfstrasse 66, Postfach 138, 8912 Obfelden (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtrat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, Postfach, 8910 Affoltern am Albis (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Gemeindewerke Obfelden, Schützenhausstrasse 1, 8912 Obfelden, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **26. Juli 2019**



Gemeindekanzlei Obfelden									
E 14. Nov. 2019									
Amt	Eg	Li	Ko	Ku	Ma	Sch			
BA	FV	GS	GW	IM	KA	SA	STA	TS	

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH - 06.09.2019
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000409
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
 Gemeinde Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden
Im Auftrag von:
 Kanton Zürich
 Baudirektion / AWEL Gewässerschutz
 Stampfenbachstrasse 14 / 8090 Zürich

Grundwasserfassung Mettenholz 2 & Quellfassung Isenberg 2. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen., Öffentliche Auflage

Betritt: 8912 Obfelden, 8913 Ottenbach, 8910 Affoltern am Albis

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 26. Juli 2019 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Obfelden und Ottenbach vom 15. Januar und 15. April 2019 sowie des Stadtrates Affoltern am Albis vom 15. Februar 2019 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Mettenholz 2 und Quellfassung Isenberg 2 und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 044
Beschluss-/Verfügungsdatum: 26.07.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
 Baurekursgericht

Rechtliche Hinweise:

Die Akten können vom 06. September 2019 bis 07. Oktober 2019 auf der Gemeinderatskanzlei Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden, der Stadtkanzlei Affoltern am Albis, Abteilung Bau und Infrastruktur, Obere Bahnhofstrasse 7, 8910 Affoltern am Albis, sowie der Gemeinderatskanzlei Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Be-

weismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Kontaktstelle:
 Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 13. 11. 2019 Baurekursgericht
 des Kantons Zürich
 Die Kanzlei: